

99111022080000

Waisenrente von gesetzlich Unfallversicherten Gewährung

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/582435/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99111022080000
Leistungsbezeichnung I	Waisenrente von gesetzlich Unfallversicherten Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Waisenrente von der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geldleistungen, Leistungen gesetzliche Unfallversicherung, Hinterbliebenenrenten, Todesfall, Feuerwehrunfallkasse, Elternteil verstorben, Leistungen nach Tod, Leistungen bei Tod, Rente, Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, Unfallkasse, Leistungen für Vollwaisen, Berufsgenossenschaft, Hinterbliebenenleistung, Leistungen für Halbwaisen, Sterbefall
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Gewährung (80)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Rente (1180200), Todesfall (1190100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_67.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_68.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_70.html
Teaser	Wenn Ihr Elternteil infolge eines Versicherungsfalls gestorben ist, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Waisenrente von der gesetzlichen Unfallversicherung.
Volltext	<p>Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt den Kindern von Versicherten eine Halb- oder Vollwaisenrente. Sie können diese Waisenrente erhalten, wenn Ihr Elternteil infolge eines Versicherungsfalls gestorben ist. Dazu gehören Arbeitsunfälle, Unfälle auf dem Arbeitsweg und Berufskrankheiten. Ein Antrag ist nicht nötig. Anspruch auf die Waisenrente haben leibliche Kinder sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister. Sie erhalten die Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie aber auch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Waise</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder • einen freiwilligen Dienst leistet oder • wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu

Modul

Sachverhalt

unterhalten.

Schließen zum Waisenrentenbezug berechtigende Zeiten nicht nahtlos aneinander an, kann auch in einer Übergangszeit von höchstens 4 Kalendermonaten (zum Beispiel Zeit zwischen Ende der Schulausbildung und Aufnahme eines Studiums) ein Anspruch auf Waisenrente bestehen.

Wenn Sie Halbwaise sind, beträgt die Waisenrente 20 Prozent des Arbeitsverdienstes Ihres Elternteils im Jahr vor dem Unfall, wenn Sie Vollwaise sind, beträgt die Waisenrente 30 Prozent. Sie erhalten die Waisenrente monatlich.

Es kann sein, dass neben Ihnen weitere Personen Anspruch auf Geld von der gesetzlichen Unfallversicherung haben, zum Beispiel Ihre Geschwister oder eine Witwe beziehungsweise ein Witwer. In diesem Fall darf die Summe der Renten 80 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes der verstorbenen Person nicht übersteigen. Ihre Waisenrente wird in diesem Fall anteilig gekürzt. Wenn Sie ein Pflegekind sind, kann der Anspruch auf Waisenrente ganz entfallen.

Erforderliche Unterlagen

Je nach Fall sind unterschiedliche Unterlagen und Angaben erforderlich:

- Sterbeurkunde des Elternteils
- Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde
- Angaben zur Bankverbindung
 - Nachweis der Stief- oder Pflegekindschaft oder Adoptionsnachweis
 - Schul- oder Ausbildungsnachweise (bei Waisen über 18 Jahre)
 - Sterbeurkunde des 2. Elternteils (bei Vollwaisen)
 - Hinterbliebenenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung (wenn schon vorhanden, ansonsten die Rentenversicherungsnummer)
 - Angaben zum Jahresarbeitsverdienst (bei Arbeitsunfall mit direktem Tod)
- gegebenenfalls:

Voraussetzungen

Sie erhalten die Waisenrente, wenn die Person infolge eines Versicherungsfalls gestorben ist. Dazu gehören Arbeitsunfälle, Unfälle auf dem Arbeitsweg und Berufskrankheiten.

Sie erhalten die Waisenrente als

Modul

Sachverhalt

- leibliches Kind,
 - Stiefkind oder Pflegekind, wenn Sie im Haushalt der verstorbenen Person gelebt haben und dort versorgt und betreut wurden und als
 - Enkel oder Geschwisterteil, wenn Sie im Haushalt der verstorbenen Person gelebt haben und dort versorgt und betreut wurden.
 - Sie können zudem die Waisenrente erhalten, wenn die verstorbene Person überwiegend für Ihren Lebensunterhalt aufgekommen ist.
- Unter diesen Voraussetzungen erhalten Sie die Waisenrente auch dann, wenn Sie 18 bis unter 27 Jahre alt sind:
- Sie befinden sich in Schul- oder Berufsausbildung oder
 - Sie können wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht selbst für Ihren Unterhalt aufkommen oder
 - zwischen einem Ausbildungsabschnitt und dem nächsten Ausbildungsabschnitt oder
 - der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder
 - der Ableistung eines freiwilligen Dienstes.
 - Sie befinden sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Kalendermonaten

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Grundsätzlich müssen Sie die Waisenrente nicht beantragen. Die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse stellt den Anspruch und die Höhe der Waisenrente von sich aus ("von Amts wegen") fest. Sie haben die Möglichkeit, den Vorgang online oder per Post anzustoßen.

Online-Dienst:

- Rufen Sie den Online-Dienst auf.
- Sie werden auf dem Serviceportal der Unfallversicherung durch das Verfahren geführt.
 - Möchten Sie die Antwort Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse im Postfach Ihres BundID-Kontos oder Mein Unternehmenskonto erhalten, dann müssen Sie ein Konto besitzen und sich authentifizieren.
 - Möchten Sie die Antwort per Post bekommen, können Sie auch ohne Anmeldung fortfahren.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie können sich anmelden. • Wählen Sie Ihre zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse aus oder ermitteln Sie diese mithilfe der Branchensuche. • Laden Sie die erforderlichen Dokumente hoch. • Füllen Sie das Online-Formular aus und senden Sie es ab. • Ihre Meldung wird automatisch an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse weitergeleitet. • Sie erhalten eine Rückmeldung auf dem gewünschten Weg. <p>Online-Dienst Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie einen Zugang zum Portal Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse besitzen, können Sie die Meldung gegebenenfalls auch dort elektronisch abgeben. <p>Nachricht per Post:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse. • Achten Sie auf erforderliche Angaben und legen Sie die notwendigen Unterlagen bei.
Bearbeitungsdauer	1 - 3 Monat(e)
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.dguv.de/de/reha_leistung/hinterbliebene/waisenrenten/index.jsp
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse. • Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Waisenrente von gesetzlich Unfallversicherten Gewährung • Renten für Kinder von verstorbenen Versicherten • Anspruch haben leibliche Kinder sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister • Rente wird als monatliche Leistung gezahlt <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Waise sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder

Modul

Sachverhalt

- einen freiwilligen Dienst im Sinne des Einkommensteuergesetzes leistet oder
 - wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
- Leistung wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt , bzw. unter folgenden Bedingungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres:
 - Einkommen der Waise wird zum 18.Lebensjahr nicht angerechnet
 - Kosten: keine
 - Bearbeitungsdauer: 1 bis 3 Monate
 - Meldung online oder per Post
 - für Versicherungsfälle in gewerblichen Unternehmen: Berufsgenossenschaften (nach Branchen gegliedert)
 - für Versicherungsfälle in öffentlichen Unternehmen und Bildungseinrichtungen: Unfallkassen (regional gegliedert)
 - zuständig:

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

- Formulare vorhanden: Nein
- Persönliches Erscheinen nötig: Nein
- Schriftform erforderlich: Nein
- Formlose Antragsstellung möglich: Ja
- Online-Dienst vorhanden: Ja

Ursprungsportal

Waisenrente von gesetzlich Unfallversicherten
Gewährung, Waisenrente von gesetzlich
Unfallversicherten Gewährung